

# N I E D E R S C H R I F T

über die öffentliche Sitzung des Verbandsgemeinderates Prüm vom 15.03.2022

um 19:00 Uhr im Gemeindehaus Forum im Flecken "FIF"

## Anwesend:

### Vorsitzender

1. Beigeordneter Kuhl Johannes für den erkrankten  
Bürgermeister Söhngen

### 2. Beigeordneter

Johanns Rudolf

### 3. Beigeordnete

Sonnen Paula

### Ratsmitglieder

Antony Matthias  
Arenth Susanne  
Backes Horst  
Bretz Gaby  
Breuer Gudrun  
Ehleringer Michael  
Eichten Peter  
Fiedler Stefan  
Gierten Arnold  
Hiltawski Barbara  
Keil Klaus  
Kohl Christine  
Krämer Jürgen  
Lenz Andreas  
Nahrings Klaus Peter  
Reichertz Erich  
Reuschen Johannes  
Rolef Monika  
Schürmann Annette  
Urfels Johann  
Weber Christoph  
Weinand Jörg  
Wind Peter  
Winkelmann Monika

**entschuldigt fehlten  
Ratsmitglieder**

Baur Edith  
Dimmer Werner  
Ebbertz Stefan  
Fischbach Markus  
Fußmann Alois  
Gilles Ernst  
Kribs Mario  
Maselter Stefan  
Meyer Peter  
Schalz Jürgen  
Schweisthal Petra  
Söhngen Aloysius  
Van Cuyck Alicja Freya

**ferner waren anwesend  
von der Verwaltung**

Berens Elke  
Ennen Robert  
Hillen Vanessa  
Karp Anton  
Lenz Anne  
Nickels Raphael  
Reusch Alfons  
Reuschen Anne  
Wilwers Hans-Günter  
Schumacher Dieter

als Schriftführer

**Die Ortsbürgermeister der  
Ortsgemeinden**

Auw b. Prüm  
Bleialf  
Brandscheid  
Feuerscheid  
Giesdorf  
Habscheid  
Hersdorf  
Lasel  
Masthorn  
Nimsreuland  
Olzheim  
Prüm  
Rommersheim  
Schönecken  
Schwirzheim  
Sellerich

1. Beig. Holz

1. Beig. Hansen

Zu der Sitzung war form- und fristgerecht eingeladen worden.  
Einwände gegen Einladung und Tagesordnung wurden nicht erhoben.

Mit Schreiben vom 10.03.2022 wurde die Tagesordnung auf Antrag der SPD-Fraktion/Bündnis 90/Die Grünen im Verbandsgemeinderat Prüm um den

**Tagesordnungspunkt 22.: Antrag SPD Fraktion / Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen:  
Zeitnahe Installation von Photovoltaikanlagen auf geeigneten Liegenschaften der  
Verbandsgemeinde**

und auf Antrag der CDU-Fraktion um den

**Tagesordnungspunkt 23.: Antrag CDU-Fraktion: Überprüfung weiterer Potentiale im  
Bereich der erneuerbaren Energien im Gebiet der Verbandsgemeinde zum zeitnahen  
Ausbau**

erweitert.

Vor Eintritt in die Tagesordnung beglückwünschte der 2. Beigeordnete der VG Prüm, Herr Rudolf Johanns, den 1. Beigeordneten Herrn Johannes Kuhl namens der Verbandsgemeinde Prüm, sowie der Ortsgemeinden und der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Verwaltung zu seiner Wahl zum Bürgermeister der Verbandsgemeinde Arzfeld.

Herr Beigeordneter Johanns lobte die bisherige gute Zusammenarbeit und wünschte Herrn Kuhl für das zukünftige neue Amt alles Gute.

Fraktionsübergreifend verzichteten die Mitglieder des Verbandsgemeinderates zugunsten des DRK-Spendenkontos „Nothilfe Ukraine-Krieg“ auf die Auszahlung des Sitzungsgeldes.

Der Vorsitzende Herr Johannes Kuhl, 1. Beigeordneter, bedankte sich für diese Bereitschaft bei den Mitgliedern des Rates.

Die Sitzung fand statt unter Beachtung der 3G-Regeln der gültigen Corona-Schutzverordnung.

Weiterhin bestand Abstandspflicht sowie die freiwillige Maskenpflicht am Platz.

**Tagesordnung:**

**Öffentliche Sitzung**

1. Niederschrift der öffentlichen Sitzung des Verbandsgemeinderates vom 05.10.2021
2. Mitteilungen der Verwaltung
3. Anfragen von Ratsmitgliedern
4. Einwohnerfragestunde gemäß § 16 a GemO

5. Wahl eines stellvertretenden Mitgliedes für den Schulträgerausschuss
6. Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2022 der Verbandsgemeinde Prüm (mit Wirtschaftsplan Eigenbetrieb Verbandsgemeindewerk)
7. Übertragung von Haushaltsermächtigungen in das Haushaltsjahr 2022
8. Verträge mit Rats- und Ausschussmitgliedern - Unterrichtung gemäß § 33 Abs. 2 GemO
9. Veröffentlichung von Nebentätigkeiten und Ehrenämtern des Bürgermeisters der Verbandsgemeinde Prüm gemäß § 119 Abs. 3 LBG
10. Änderung der Betreuungszeiten der Betreuenden Grundschulen Schönecken und Pronsfeld
11. Anpassung des Investitionsprogramms im Bereich Brandschutz für die Jahre 2019 - 2023
12. Neufassung der Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der Freiwilligen Feuerwehren der Verbandsgemeinde Prüm
13. Information über die Sicherstellung von Ausgleichsmaßnahmen durch die Verbandsgemeinde Prüm (Ökokonto)
14. 10. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Prüm
15. 12. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Prüm
16. 13. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Prüm
17. 14. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Prüm
18. 15. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Prüm
19. Bekanntgabe einer Eilentscheidung nach § 48 GemO (Nimsradweg)
20. Bekanntgabe einer Eilentscheidung nach § 48 GemO (Bündelungsausschreibung Strom)
21. Bekanntgabe einer Eilentscheidung nach § 48 GemO (Bündelungsausschreibung Gas)
22. Antrag SPD Fraktion / Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen: Zeitnahe Installation von Photovoltaikanlagen auf geeigneten Liegenschaften der Verbandsgemeinde
23. Antrag CDU-Fraktion: Überprüfung weiterer Potentiale im Bereich der erneuerbaren Energien im Gebiet der Verbandsgemeinde zum zeitnahen Ausbau

1. **Niederschrift der öffentlichen Sitzung des Verbandsgemeinderates vom 05.10.2021**

Einwendungen gegen die Niederschrift vom 05.10.2021 wurden nicht vorgebracht.

2. **Mitteilungen der Verwaltung**

-, -

3. **Anfragen von Ratsmitgliedern**

- Wird die Eisenbahnbrücke, die sich in einem schlechten Zustand befindet, im Rahmen der Hochwasserhilfe wieder hergestellt bzw. saniert? (RM Rolef)

Verwaltungsseitig wurde mitgeteilt, dass alle durch das Hochwasser geschädigten Brücken im Bereich der VG Prüm gemeldet und wieder hergestellt werden. Die angesprochene Eisenbahnbrücke sei durch das Hochwasser nicht geschädigt worden. Sie sei vielmehr Teil des geplanten Radweges und wird als solcher Teil dieses Radweges saniert werden.

- Wortmeldung: Herr Antony wies darauf hin, dass der Nimsradweg bis Lasel sehr gut angenommen werde. Er möchte dies dem Rat nochmals mitteilen.
- Können Sitzungen des Verbandsgemeinderates nicht zukünftig digital erfolgen gerade unter den jetzt wieder steigenden Infektionszahlen? (RM Gierten)

Verwaltungsseitig wurde mitgeteilt, dass dies rein rechtlich möglich sei und man eine Umsetzung als rein digitale Sitzung überprüfen werde. Dies setzt jedoch auch voraus, dass die Teilnehmer\*innen an der digitalen Sitzung über entsprechende technische Kenntnisse verfügen müssen.

Aus den Reihen des Rates wurde jedoch vereinzelt schon geäußert, dass man keine digitale Sitzung wünscht und sich lieber in Präsenz viermal im Jahr versammeln will. Durch die Einhaltung der Abstandsregeln und das Tragen von Masken sei ein Ansteckungsrisiko gering bzw. vertretbar.

4. **Einwohnerfragestunde gemäß § 16 a GemO**

-, -

5. **Wahl eines stellvertretenden Mitgliedes für den Schulträgersausschuss**

Frau Stefanie Dahmen hat ihr Mandat als stellvertretendes Mitglied im Schulträgersausschuss gemäß § 5 Kommunalwahlgesetz Rheinland-Pfalz (KWG) verloren.

Es ist somit eine Nachwahl für den Schulträgersausschuss erforderlich.

Für die Nachfolge von Frau Dahmen obliegt das Vorschlagsrecht der FWG-Fraktion. Unter Beachtung der geltenden Hauptsatzung kann der Verbandsgemeinderat aufgrund der ihm gemäß § 40 Abs. 5 Halbsatz 2 GemO eingeräumten Handlungsfreiheit mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Ratsmitglieder die Nachwahl durch offene Abstimmung vornehmen.

Als stellvertretendes Mitglied für den Schulträgerausschuss wurde als NachfolgerIn für Frau Stefanie Dahmen

Herr Jürgen Schalz

vorgeschlagen und vom Rat in offener Abstimmung gewählt.

Die Wahl erfolgte einstimmig.

Das Stimmrecht des Vorsitzenden ruht bei Wahlen.

6. **Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2022  
der Verbandsgemeinde Prüm  
(mit Wirtschaftsplan Eigenbetrieb Verbandsgemeindewerk)**

Die Gemeinden haben für jedes Haushaltsjahr (Kalenderjahr) eine Haushaltssatzung mit Haushaltsplan zu erlassen, der Haushaltsplan enthält u. a. alle voraussichtlichen Erträge und Aufwendungen zur Erfüllung der gemeindlichen Aufgaben (§§ 95 und 96 GemO).

Grundlage der Veranschlagungen im Haushalt 2022 sind insbesondere die Beschlüsse im Verbandsgemeinderat und den Fachausschüssen der Verbandsgemeinde Prüm.

Der Entwurf der Haushaltssatzung mit Haushaltsplan 2022 der Verbandsgemeinde Prüm (mit Wirtschaftsplan Eigenbetrieb Verbandsgemeindewerk) liegt den Damen und Herren des Verbandsgemeinderates in digitaler Form vor (Anlage mit der Einladung zur Sitzung).

Im Haupt- und Finanzausschuss / Werksausschuss erfolgte bereits eine Vorberatung und Information mit Beschlussempfehlung zu den Festsetzungen im Haushalt 2022.

Nach eingehender Beratung der von der Verwaltung vorgelegten Entwürfe und der Vorberatungen im Haupt- und Finanzausschuss bzw. Werksausschuss beschließt der Verbandsgemeinderat die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan (mit Wirtschaftsplan Verbandsgemeindewerk) für das Haushaltsjahr 2022.

Der Bürgermeister der Verbandsgemeinde Prüm wird im pflichtgemäßen Ermessen ermächtigt, die im Wirtschaftsplan des Verbandsgemeindewerkes eingeplante Kreditaufnahme von 537.000 € (§ 5) bei Bedarf zu tätigen.

Die Beschlussfassung erfolgte einstimmig.

Die Haushaltssatzung 2022 der Verbandsgemeinde Prüm ist dem Original der Niederschrift als Anlage beigefügt.

## 7. Übertragung von Haushaltsermächtigungen in das Haushaltsjahr 2022

Mit dem Abschluss des Haushaltsjahres 2021 zum 31.12.2021 verfallen grundsätzlich alle Ermächtigungen des Haushaltsplanes zur Leistung von Ausgaben, sofern nicht nach § 17 GemHVO eine Übertragung der Haushaltsmittel in das Folgejahr 2022 erfolgt.

Durch die Übertragung der Ermächtigungen erhöhen sich die Ermächtigungen der betreffenden Haushaltsstellen im Haushaltsjahr 2022.

Kraft Gesetzes besteht Übertragbarkeit bei fortzuführenden Investitionsauszahlungen und Auszahlungen zu zweckgebundenen Erträgen und Einzahlungen.

Die einzelnen Planansätze und Maßnahmen wurden bereits im Rat beschlossen und die Mittel werden für eine Aufgabenwahrnehmung noch benötigt.

Eine Übersicht der fortgeltenden Haushaltsermächtigungen aus dem Haushaltsjahr 2021 ist dem Original der Niederschrift als Anlage beigefügt.

Da die Ausgabemaßnahmen im Haushaltsjahr 2022 fortgesetzt werden bzw. die Mittel zweckgebunden sind, sollen die Ermächtigungen zur Leistung von Auszahlungen in das Haushaltsjahr 2022 übertragen werden.

Nach Beratung beschließt der Verbandsgemeinderat nach § 17 Abs. 5 Satz 1 GemHVO, der Übertragung von Ausgabeermächtigungen in das Haushaltsjahr 2022 zuzustimmen.

Die Beschlussfassung erfolgte einstimmig.

## 8. Verträge mit Rats- und Ausschussmitgliedern - Unterrichtung gemäß § 33 Abs. 2 GemO

Die Verbandsgemeinde Prüm hat mit folgenden Personen im Sinne des § 33 Abs. 2 GemO im Jahre 2021 Verträge abgeschlossen.

### **a) Eigenbetrieb Verbandsgemeindewerk Prüm:**

Der Eigenbetrieb Verbandsgemeindewerk Prüm hat mit folgenden Personen im Sinne des § 33 Abs. 2 GemO Verträge in 2021 abgeschlossen:

- |   |   |                                   |
|---|---|-----------------------------------|
| 1. Dr. Horst Lenz, Winterspelt-Elcherath<br>(Plan-Lenz GmbH, Winterspelt)                   | - | Werksausschuss                    |
| 2. Lothar Messerich, Sellerich-Hontheim<br>(Entsorgungsbetrieb Lothar Messerich, Sellerich) | - | Werksausschuss                    |
| 3. Horst Backes, Auw b. Prüm<br>(Backes Bau- und Transporte GmbH, Stadtkyll)                | - | stellv. Werksausschuss/<br>VG-Rat |

Folgende Aufträge wurden 2021 erteilt:

### **Plan-Lenz GmbH**

- Erstellung Kanalbestandsunterlagen, Winterscheid
- Planung Neubau OW-Kanal K 170, Rommersheim
- Planung Umbau KA Winterscheid zum Pumpwerk
- Planung und Bauleitung Neubau OW-Kanal L 10, Nimsreuland

### **Entsorgungsbetrieb Lothar Messerich**

- Kanalreinigung (verschiedene Maßnahmen u.a. auch Hochwasserschäden)
- kleinere Aufträge zur Sanierung von Kanälen und Hausanschlüssen
- Fäkalschlammabfuhr im Rahmen des bestehenden Vertrages

### **Backes Bau- und Transporte GmbH**

- Reparaturarbeiten an Ortsnetzen und Hausanschlüssen
- verschiedene Reparaturarbeiten u.a. auch Hochwasserschäden)
- Kanalbauarbeiten KVP Kreuzerweg/Bahnhoßstraße, Prüm
- Schachtanpassungen, NBG Steinertsbach, Prüm

### **b) Fachbereich 2 – Natürliche Lebensgrundlagen und Bauen:**

- Dr. Horst Lenz, Büro Plan Lenz GmbH, Winterspelt  
(Dokumentation Hochwasserschäden im Bereich der VG Prüm)
- Markus Thelen, Fa. Thelen GmbH & Co. KG, Wallersheim  
(Böschungssicherung Alfbach, Auslauf Wolfsbach)
- Horst Backes, Fa. Backes Bau- und Transporte GmbH, Stadtkyll  
(Neubau Gewässerkreuzung Heltenbacher Mühle)
- Jörg Weinand, Fa. Heizungsbau Weinand, Bleialf  
(Wartungsarbeiten an Heizungen in Schulen)
- Lothar Messerich, Fa. Messerich, Sellerich  
(Kanalarbeiten nach Hochwasser im Freibad Prüm)

Der Verbandsgemeinderat nimmt die Unterrichtung gemäß § 33 Abs. 2 GemO über Verträge mit Rats- und Ausschussmitgliedern zur Kenntnis.  
Rückfragen ergaben sich nicht.

## **9. Veröffentlichung von Nebentätigkeiten und Ehrenämtern des Bürgermeisters der Verbandsgemeinde Prüm gemäß § 119 Abs. 3 LBG**

Gemäß § 119 Abs. 3 Landesbeamtengesetz Rheinland-Pfalz (LBG) wurde ab dem



01.01.2021 die Verpflichtung eingeführt, wonach Kommunalbeamte auf Zeit über Art, Umfang und Vergütung ihrer Nebentätigkeiten und Ehrenämtern in einer öffentlichen Sitzung berichten müssen und diese auf der Internetseite der Kommune bzw. im Bekanntmachungsorgan zu veröffentlichen sind.

Kommunalbeamte auf Zeit unterrichten bis zum 1. April eines jeden Kalenderjahres in einer öffentlichen Sitzung der Vertretungskörperschaft über Art und Umfang ihrer innerhalb und außerhalb des öffentlichen Dienstes ausgeübten Nebentätigkeiten und Ehrenämtern, sowie über die Höhe der dadurch erzielten Vergütungen im vergangenen Kalenderjahr. Dies gilt bei außerhalb des öffentlichen Dienstes ausgeübten Nebentätigkeiten und Ehrenämtern nur dann, wenn ein Bezug zum Hauptamt besteht.

Auf die dem Original der Niederschrift beigefügten Anlage wird verwiesen.

Die Ratsmitglieder nahmen die Information zur Kenntnis.  
Rückfragen ergaben sich keine.

#### 10. **Änderung der Betreuungszeiten der Betreuenden Grundschulen Schönecken und Pronsfeld**

Für die Grundschulen Schönecken und Pronsfeld können nach der aktuellen Satzung Kinder nur im Rahmen des Modells „A“ betreut werden.

Von schulischer Seite wurde beantragt, ab sofort auch eine Betreuung im Rahmen des Modells „B“ (Betreuung bis 13.00 Uhr ohne Mittagessen) anzubieten.

Während in Pronsfeld bereits fünf Kinder das Betreuungsmodell „B“ ab 01.11.2021 nutzen, soll in Schönecken Anfang des Jahres 2022 eine Bedarfsumfrage durchgeführt werden.

Der Schulträgerausschuss hat durch Beschluss am 09.11.2021 dem Verbandsgemeinderat vorgeschlagen, der Neuregelung zuzustimmen.

Nach Beratung beschließt der Verbandsgemeinderat, der dem Original der Niederschrift als Anlagen beigefügten

„Betreuungsordnung für das Betreuungsangebot in Grundschulen der Verbandsgemeinde Prüm“

und der

„Änderung der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für das Betreuungsangebot in den Grundschulen der Verbandsgemeinde Prüm vom 12.06.2018“

mit Wirkung vom 01.11.2021 zuzustimmen.

Die Beschlussfassung erfolgte einstimmig.

**11. Anpassung des Investitionsprogramms im Bereich Brandschutz für die Jahre 2019 - 2023**

Im Investitionsprogramm der Verbandsgemeinde Prüm im Bereich Brandschutz für die Jahre 2019 bis 2023 war für das Jahr 2023 die Beschaffung eines Tragkraftspritzenfahrzeuges-Wasser (TSF-W) für die Feuerwehreinheit Budesheim und eines Mehrzwecktransportfahrzeuges (MZF1) für die Feuerwehreinheit Feuerscheid vorgesehen.

Mit Schreiben vom 01.08.2021 hat VG-Wehrleiter Thiel die Notwendigkeit zur Vorhaltung eines Tragkraftspritzenfahrzeuges-Wasser (TSF-W) für die Feuerwehreinheit Rommersheim aufgezeigt. Danach hat das Einsatzaufkommen der Freiwilligen Feuerwehr Rommersheim in den letzten Jahren eine deutliche Steigerung erfahren, welche nicht nur auf Grund von Einsätzen auf der B51, sondern auch auf Unterstützungstätigkeiten für die Freiwillige Feuerwehr Prüm zurückzuführen ist. Die bisherige Unterstützung durch die Freiwillige Feuerwehr Niederprüm ist auf Grund zum Teil schwacher Besetzung, insbesondere während der Tagesalarmbereitschaft, nicht mehr in ausreichenden Umfang gewährleistet.

Ferner hat die Verbandsgemeinde Prüm Nachholbedarf bei der durch die Feuerwehrverordnung aufgestellten Forderung der Vorhaltung von vier umluftunabhängigen Atemschutzgeräten innerhalb der Einsatzgrundzeit von X Minuten.

Durch die Stationierung von Atemschutz bei der Freiwilligen Feuerwehr Rommersheim könnte die unzureichende Abdeckung im Bereich der Verbandsgemeinde Prüm etwas gemindert werden. Zudem würde neben der Ortslage Rommersheim auch die Ortslage Giesdorf mit abgedeckt und somit der Schutz der Einwohner beider Ortsgemeinden wesentlich verbessert werden.

Seitens der Wehrleitung und der Verwaltung wird daher vorgeschlagen, im Investitionsprogramm für die Jahre 2019 – 2023, entgegen den ursprünglichen Planungen, für 2023 für die Freiwillige Feuerwehr Rommersheim die Beschaffung eines Tragkraftspritzenfahrzeug-Wasser (TSF-W) vorzusehen.

Der frei werdende Rüstwagen soll im Einsatzdienst verbleiben. Die Stationierung bei einer TSA-Wehr wäre anzudenken.

Die für das Jahr 2023 geplante Beschaffung eines Mehrzweckfahrzeuges (MZF1) für die Feuerwehreinheit Feuerscheid soll zurückgestellt werden und im neu zu beschließendem Investitionsprogramm der Verbandsgemeinde Prüm im Bereich Brandschutz für die Jahre 2024 bis 2028 Eingang finden.

Der Verbandsgemeinderat Prüm beschließt, das Investitionsprogramm der Verbandsgemeinde Prüm im Bereich Brandschutz für die Jahre 2019 - 2023 für das Planungsjahr 2023 anzupassen und folgende Fahrzeugbeschaffung einzustellen:

**2023**

Budesheim:	1	Tragkraftspritzenfahrzeug-Wasser TSF-W
Rommersheim	1	Tragkraftspritzenfahrzeug-Wasser TSF-W

Die geplante Beschaffung eines Mehrzweckfahrzeuges (MZF) wird zurückgestellt und im neu zu beschließendem Investitionsprogramm der Verbandsgemeinde Prüm im Bereich Brandschutz für die Jahre 2024 bis 2028 Eingang finden.

Die Beschlussfassung erfolgte einstimmig.

**12. Neufassung der Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der Freiwilligen Feuerwehren der Verbandsgemeinde Prüm**

Die Verbandsgemeinde Prüm erhebt für den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehren nach Maßgabe des § 36 des Landesgesetzes über den Brandschutz, die allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (LBKG) vom 02.11.1981 – in der jeweils gültigen Fassung – Kostenersatz. Der in Rechnung zu stellende Personal- und Sachaufwand wurde im Einzelnen in der Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der Freiwilligen Feuerwehren der Verbandsgemeinde Prüm vom 29. September 2015 festgelegt.

Durch die Haushaltsabteilung der Verbandsgemeinde war zuvor in Abstimmung mit dem Fachbereich 3/O im 1. Halbjahr 2015, mit Ausnahme der Leistungen der Atemschutzwerkstatt, eine Kalkulation der Personal- und Fahrzeugstundensätze durchgeführt worden. Die Kalkulation beruhte auf einer Eckkostenerhebung für den Zeitraum der Kalenderjahre 2012 – 2014.

Mit der Novelle des LBKG vom 08. März 2016 wurde erstmalig geregelt, dass die pauschalierten Personalkosten auf der Grundlage insbesondere der vom Statistischen Bundesamt festgestellten durchschnittlichen Bruttolohnbeträge von Arbeitnehmern zuzüglich eines Zuschlags für Gemeinkosten (insbesondere für Kosten der medizinischen Untersuchung, Reisekostenvergütungen, Aus- und Fortbildungskosten, Dienst- und Schutzkleidung, Beiträge zur gesetzlichen Unfallversicherung, Zusatzversicherung nach § 13 Abs. 9 Nr. 2, Haftpflichtversicherung und Rechtsschutzversicherung), sowie einem Zuschlag für die tatsächlich gewährte Aufwandsentschädigung nach der Hauptsatzung berechnet werden dürfen. Der Gemeinkostenzuschlag darf dabei 10 v. H. des durchschnittlichen Bruttolohnbetrags nicht übersteigen.

Da vom Gesetzgeber auch eine vereinfachte Berechnung der Fahrzeugpauschalen bzw. Stundensätze nach einer Verordnung des zuständigen Ministeriums in Aussicht gestellt wurde, war beschlossen worden, bis dahin mit dem Erlass einer neuen Kostensatzung abzuwarten.

Durch die Novellierung des LBKG vom 20.12.2020 hat dieses zahlreiche Änderungen erfahren.

§ 36 LBKG wurde um mehrere Tatbestände ergänzt, die einen Kostenersatzanspruch auslösen. Weiterhin wurde in § 36 Abs. 9, Nrn. 1 - 5, ein Berechnungsverfahren für die Fahrzeugstundensätze für Feuerwehr- und andere Einsatzfahrzeuge eröffnet.

Aus Gründen der Rechtssicherheit wird vom GStB Rheinland-Pfalz eine Anpassung der Kostensatzung empfohlen.

In den Erläuterungen des GStB zu den Paragraphen des Satzungsmusters zu § 5 Abs. 4

- Pauschale Stundensätze für Feuerwehrfahrzeuge - wird u.a. ausgeführt:

**„Der Kostenersatz der Feuerwehrfahrzeuge für alle ab dem 30.12.2020 stattgefundenen Einsätze bis zum Inkrafttreten der neuen Rechtsverordnung ist nach der neuen Berechnungsgrundlage gemäß § 36 Abs. 9 LBKG zu berechnen. Auf die veralteten örtlichen „Kostenersatz Feuerwehr“ Satzungen kann nicht mehr zurückgegriffen werden, da diese auf einer überholten Rechtsgrundlage, d. h. dem alten LBKG, beruhen.“**

Erläuterungen zur Berechnung der Personalkosten sowie der Kosten der Feuerwehr- und anderen Einsatzfahrzeugen.

Nach § 3 der dem Original der Niederschrift als Entwurf beigelegten Kostensatzung werden die Personalkosten für ehrenamtliche Einsatzkräfte auf der Grundlage des § 36 Abs. 7 LBKG erhoben.

Für die Berechnung der Personalkosten wird danach je Stunde Einsatzdauer eines Feuerwehrangehörigen der auf die Arbeitsstunde umgerechnete durchschnittliche Bruttomonatsverdienst im Produzierenden Gewerbe und Dienstleistungsbereich (ohne Sonderzahlungen) zu Grunde gelegt. Der durchschnittliche Bruttoverdienst betrug für das 3. Quartal 2021 laut Veröffentlichungen des Statistischen Bundesamtes 4.130 €. Aus diesem Durchschnittsmonatsverdienst von 4.130 € errechnet sich bei durchschnittlich 134,58 Monatsstunden (gerundet 135 Monatsstunden) eines Arbeitnehmers im öffentlichen Dienst ein durchschnittlicher Stundensatz von derzeit 30,59 €. Diesem kann ein Gemeinkostenzuschlag von höchstens 10 v. H., derzeit höchstens 3,06 €, sowie ein Zuschlag für die Aufwandsentschädigung in Höhe von 7,00 € (siehe § 10 Abs. 23 der Hauptsatzung der VG Prüm vom 20.08.2019) hinzugerechnet werden, sodass die Kostenpauschale für eine ehrenamtliche Einsatzkraft insgesamt 40,65 € beträgt.

Bei der Berechnung der Stundensätze der Feuerwehr- und andere Einsatzfahrzeuge ist folgendes zu beachten:

1. als jährliche Kosten können 10 v. H. der Anschaffungskosten der Fahrzeuge angesetzt werden, die zur Berechnung der Stundensätze auf 80 Stunden je Fahrzeug zuzüglich eines Zuschlags für Vorhalte-, Wartungs-, Unterhaltungs-, Unterbringungs-, Verwaltungs- und sonstige Gemeinkosten von 30 v. H. umgelegt werden,
2. die Anschaffungskosten sind nicht durch Zuweisungen des Landes, insbesondere aus Mitteln der Feuerschutzsteuer, zu kürzen,
3. die ansetzbaren Kosten nach Nummer 1 und 2 sind um den Anteil des öffentlichen Interesses in Höhe von 50 v. H. zu vermindern,
4. bei der Berechnung der Stundensätze können für vergleichbare Fahrzeuge Durchschnittssätze festgesetzt werden,
5. die Stundensätze können auch für Einsatzfahrzeuge geltend gemacht werden, die nicht im Eigentum der Gemeinde oder des Landkreises stehen, deren Halter sie aber sind, wenn die Eigentümerin oder der Eigentümer die Gemeinde oder den Landkreis dazu ausdrücklich oder stillschweigend ermächtigt.

Nach diesem Berechnungsverfahren wurde der in der dem Original der Niederschrift als Anlage beigefügte Gebührentarif für Feuerwehr- und Einsatzfahrzeuge ermittelt.

In § 36 Abs. 10 wurde das für den Brand- und Katastrophenschutz zuständige Ministerium ermächtigt, nach Maßgabe des § 36 Abs. 9 LBKG für Feuerwehr- und andere Einsatzfahrzeuge durch Rechtsverordnung Stundensätze festzulegen.

Eine diesbezügliche Rechtsverordnung wurde bisher nicht erlassen.

§ 5 Abs. 4, Satz 2 der Kostensatzung sieht vor, dass die Stundensätze nach der Verordnung des zuständigen Ministerium gem. § 36 Abs. 10 LBKG den von uns ermittelten Stundensätzen (Satz 1) vorgehen.

Nach Beratung folgt der Verbandsgemeinderat Prüm der Empfehlung des Haupt- und Finanzausschusses und beschließt, die dem Original dieser Niederschrift als Entwurf beigefügte Neufassung der Satzung der Verbandsgemeinde Prüm über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der Freiwilligen Feuerwehren der Verbandsgemeinde Prüm einschließlich des Gebührentarifs als Satzung.

Die Beschlussfassung erfolgte einstimmig.

### 13. Information über die Sicherstellung von Ausgleichsmaßnahmen durch die Verbandsgemeinde Prüm (Ökokonto)

Nach dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sind Eingriffe in Natur und Landschaft durch geeignete Maßnahmen auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen).

In der Praxis wird es für die planenden Gemeinden einschl. der Verbandsgemeinde zunehmend schwieriger, kurzfristig projektbezogen als Ausgleich geeignete Flächen zu beschaffen. Die projektbezogene Suche nach potentiellen Ausgleichsflächen ist meist zeitaufwändig und verzögert damit die Umsetzung von in Planung befindlichen Maßnahmen.

Der Verbandsgemeinderat hat daher bereits durch Beschluss vom 29.09.2009 den Bürgermeister der Verbandsgemeinde ermächtigt, Grundstücke, die als Ausgleichsflächen geeignet sind, anzukaufen, damit diese vorzeitig für eigene oder für gemeindliche Planungen (z.B. Bauleitplanung) und Projekte (z.B. Wegebau, Radwegebau) und den damit notwendig werdenden Ausgleich zur Verfügung stehen. Auch wurde er ermächtigt entsprechende Aufträge für die Maßnahmendurchführung zu vergeben.

Die zur ökologischen Aufwertung notwendigen Maßnahmen werden dann von der Verbandsgemeinde durchgeführt und den Gemeinden gegen Erstattung der Kosten (derzeit i.d.R. 5 € / m<sup>2</sup>) als Ausgleich für ihre Vorhaben zur Verfügung gestellt. Ebenfalls werden die Flächen und Maßnahmen für eigene Projekte der Verbandsgemeinde, wie zum Beispiel für den Bau von Radwegen zum Ausgleich verwendet. **Vorab** durchgeführte Ausgleichsmaßnahmen, also Maßnahmen, die vor einem konkreten zurechenbaren Eingriff durchgeführt werden, werden ins Ökokonto

der Verbandsgemeinde eingebucht, das in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde der Kreisverwaltung geführt wird. Sie können so kurzfristig als Ausgleich für künftige Projekte über eine entsprechende Ausbuchung bereitgestellt werden (sh. beigefügtes Muster für ein entsprechendes Grundstück).

Die Umsetzung von Maßnahmen kann hierdurch beschleunigt werden.

Der Verbandsgemeinderat nimmt die Ausführungen zur Kenntnis. Rückfragen wurden durch Herrn Robert Ennen, Fachbereichsleiter FB2 – Natürliche Lebensgrundlagen und Bauen, beantwortet.

#### **14. 10. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Prüm**

Der Verbandsgemeinderat hat sich letztmalig in seiner Sitzung am 06.07.2021 mit der Angelegenheit befasst. In der Sitzung wurde über die während der frühzeitigen Beteiligungsverfahren gem. § 2 Abs. 2, § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) eingegangenen Stellungnahmen beraten und abgewogen, die Planentwurfsunterlagen gebilligt sowie die weiteren Beteiligungsverfahren gem. § 2 Abs. 2, § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Zwischenzeitlich wurden die betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange mit Schreiben/E-Mail vom 05.08.2021 gem. § 4 Abs. 2 BauGB am Verfahren beteiligt. Ebenso erfolgte die Abstimmung mit den Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB mit Schreiben/E-Mail vom 05.08.2021. Die Öffentlichkeitsbeteiligung erfolgte gem. § 3 Abs. 2 BauGB in Form einer öffentlichen Auslegung der Entwurfsunterlagen in der Zeit vom 09.08.2021 bis einschließlich 09.09.2021.

Während dieser Verfahren sind die aus der Anlage ersichtlichen Stellungnahmen eingegangen. Über diese hat der Verbandsgemeinderat im Rahmen der Abwägung, soweit erforderlich, eine Entscheidung herbeizuführen.

Wenn den Beschlussvorschlägen gefolgt wird, sind kleinere Änderungen erforderlich, die jedoch die Grundzüge der Planung nicht berühren. Aus diesem Grunde kann auf eine erneute Offenlage und Behördenbeteiligung verzichtet werden und der Feststellungsbeschluss gefasst werden.

Gem. § 6 Abs. 1 BauGB bedarf der Flächennutzungsplan der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde (hier: Kreisverwaltung Bitburg-Prüm). Die Erteilung der Genehmigung ist gem. § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekannt zu machen. Mit der Bekanntmachung wird der Flächennutzungsplan wirksam.

Der Verbandsgemeinderat beschließt, den in der Abwägungstabelle dargelegten fachlichen Abwägungs- und Beschlussvorschlägen des Planungsbüros und der Verwaltung aus den verschiedenen Beteiligungsverfahren gem. § 2 Abs. 2, § 3 Abs. 1 u. 2 und § 4 Abs. 1 u. 2 BauGB zu folgen. Die Abstimmung erfolgt zu den Inhalten der Abwägungstabellen im Gesamten.

Der Verbandsgemeinderat beschließt die 10. Fortschreibung des

Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Prüm zur Ausweisung einer Sonderbaufläche zur Errichtung eines Solarparks in der Ortsgemeinde Brandscheid (Feststellungsbeschluss).

Die dem Original der Niederschrift als Anlage beigefügten Planunterlagen zur 10. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Prüm werden gebilligt und der 10. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes beigefügt.

Gem. § 67 Abs. 2 Gemeindeordnung RLP bedarf die endgültige Entscheidung des Verbandsgemeinderates über die Aufstellung, Änderung, Ergänzung oder Aufhebung des Flächennutzungsplanes der Zustimmung der Ortsgemeinden Großlangenfeld, Bleialf, Buchet, Sellerich, Watzerath, Pronsfeld und Habscheid.

Vorausgesetzt, die Zustimmung wird erteilt, wird die Verwaltung beauftragt, die 10. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes gem. § 6 Abs. 1 BauGB der höheren Verwaltungsbehörde (hier: Kreisverwaltung Bitburg-Prüm) zur Genehmigung vorzulegen. Bei Erteilung der Genehmigung gem. § 6 Abs. 1 BauGB, wird die Verwaltung beauftragt, diese öffentlich bekannt zu machen.

Die Beschlussfassung erfolgte einstimmig.

#### **15. 12. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Prüm**

Die Fa. C3 Energie-GmbH beabsichtigt die Errichtung einer Fotovoltaik-Freiflächenanlage auf der Gemarkung Weinsfeld, Flur 55, Flurstück 26.

Geplant ist, die bestehende Anlage nördlich der A60 (Flurstück 26) auf bis zu 200 Meter, gemessen vom äußeren Rand der Fahrbahn, zu erweitern. Damit entspricht die geplante Anlage den aktuellen Vorgaben des aktuellen Erneuerbaren-Energien-Gesetz 2021 (§ 48 Abs. 1 Nr. 3). Die Erweiterung umfasst eine Größe von insgesamt 2,6 ha.

Letztmalig hat sich der Verbandsgemeinderat Prüm in seiner Sitzung am 06.07.2021 mit dieser Angelegenheit befasst. Auf die entsprechende Sitzungsniederschrift wird verwiesen.

Zwischenzeitlich wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange mit Schreiben/E-Mail vom 05.01.2022 gem. § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) am Verfahren beteiligt. Ebenso erfolgte die Abstimmung mit den Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB mit Schreiben/E-Mail vom 05.01.2021. Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB erfolgte in Form einer öffentlichen Auslegung der Vorentwurfsunterlagen in der Zeit vom 10.01.2022 bis einschließlich 10.02.2022.

Während dieser Verfahren sind die aus dem Original der Niederschrift als Anlage beigefügten Stellungnahmen eingegangen. Über diese hat der Verbandsgemeinderat Prüm im Rahmen der Abwägung, soweit erforderlich, eine Entscheidung herbeizuführen.

Wenn den Beschlussvorschlägen gefolgt wird, sind kleinere Planänderungen erforderlich.

Details der Planung ergeben sich aus den dem Original der Niederschrift als Anlage beigefügten Planentwurfsunterlagen. Diese sind vom Verbandsgemeinderat, unter Berücksichtigung der in der heutigen Sitzung beschlossenen Änderungen, als endgültiger Entwurf anzuerkennen und die Durchführung der weiteren gesetzlich vorgeschriebenen Beteiligungsverfahren zu beschließen.

Der Verbandsgemeinderat Prüm beschließt, den in der Abwägungstabelle dargelegten fachlichen Abwägungs- und Beschlussvorschlägen des Planungsbüros zu folgen. Die Abstimmung erfolgt zu den Inhalten der Abwägungstabelle im Gesamten.

Die gemäß dem Original der Niederschrift beigefügten Anlage beschlossenen Änderungen sind in die Planunterlagen einzuarbeiten.

Die in der heutigen Sitzung vorgestellten Entwurfsunterlagen werden, unter Berücksichtigung der in der heutigen Sitzung beschlossenen Änderungen, als endgültiger Entwurf anerkannt.

Die Verwaltung wird beauftragt, die Offenlage der Planunterlagen gem. § 3 Abs. 2 BauGB sowie die Beteiligung der betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB und der Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

Die Beschlussfassung erfolgte einstimmig.

RM Monika Winkelmann hat wegen Sonderinteresse an der Beratung und Beschlussfassung zu diesem Tagesordnungspunkt nicht teilgenommen und im Zuhörerbereich des Sitzungssaales Platz genommen.

## **16. 13. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Prüm**

In der Ortsgemeinde Habscheid soll der außerhalb der Ortslage bestehende Geflügelhof um gewerbliche Nutzungen am Betriebsstandort erweitert werden.

Die aktuell geplante Erweiterung des Betriebshofs sieht die Errichtung einer Sortier- und Packstation für Eier mit Verpackung und Kühlung sowie Büro- und Verwaltungsräumen vor. Eine Erweiterung der Legehennenkapazität ist nicht vorgesehen. Mittel- bis langfristig könnten ggf. weitere produktspezifische Verarbeitungen am Betriebsstandort vorgesehen werden, wie z. B. Pasteurisierung oder das Färben von Eiern etc.

Im wirksamen Flächennutzungsplan für die Ortsgemeinde Habscheid sind die Flächen derzeit als landwirtschaftliche Fläche ausgewiesen. Die Darstellung der 13. Teilfortschreibung des Flächennutzungsplanes erfolgt als Sondergebietsfläche (2,25 ha) sowie als landwirtschaftliche Fläche (5,29 ha).

Für das geplante Vorhaben ist auch die Aufstellung eines entsprechenden Bebauungsplanes zur Ausweisung eines Sondergebietes mit der Zweckbestimmung „Haltung von Legehennen“ seitens der Ortsgemeinde Habscheid erforderlich. Es ist beabsichtigt, die Flächennutzungsplanfortschreibung gem. § 8 Abs. 3 Baugesetzbuch



(BauGB) im Parallelverfahren, also gleichzeitig mit der Aufstellung des Bebauungsplanes, durchzuführen.

Der Verbandsgemeinderat Prüm beschließt die 13. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Prüm im Bereich „Auf Prümscheid“ in der Ortsgemeinde Habscheid auf dem Grundstück Gemarkung Habscheid, Flur 5, Flurstück 26.

Die in der dem Original der Niederschrift als Anlage beigefügten Planunterlagen werden als Vorentwurfplanung anerkannt.

Die Verwaltung wird beauftragt, den Planaufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekannt zu machen sowie die Verfahren zur frühzeitigen Beteiligung der betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 BauGB) und der Nachbargemeinden (§ 2 Abs. 2 BauGB) durchzuführen. Des Weiteren wird die Verwaltung beauftragt, die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung (§ 3 Abs. 1 BauGB) in Form einer Offenlage durchzuführen.

Der Bürgermeister wird ermächtigt, mit dem Investor einen städtebaulichen Vertrag bezüglich der Kostenübernahme abzuschließen.

Die Beschlussfassung erfolgte einstimmig.

#### **17. 14. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Prüm**

ALDI Süd beabsichtigt seine Filiale in der Stadt Prüm im Gerberweg zu erweitern und hat zu diesem Zweck zusätzliche Grundstücke erworben. Auf der Fläche sollen neben einem neuen ALDI-Lebensmittel-Discountmarkt weitere Fachmärkte entstehen.

Die aktuelle Planung sieht vor, zunächst den neuen ALDI-Markt auf den hinzugekauften Grundstücken zu errichten, dann die vorhandene ALDI-Filiale abzureißen und anschließend auf den freigewordenen Grundstücksteilen eine neue Parkplatzanlage zu schaffen und im Norden des Grundstücks weitere Fachmärkte anzusiedeln. Unter Anderem ist der Neubau eines Drogeriemarktes, der Bau einer Bäckerei/Bistro sowie die Ansiedlung eines weiteren Fachmarkts (ggf. Fachmarkt für Tiernahrung und -zubehör) geplant.

Zur Umsetzung des Bauvorhabens muss seitens der Stadt Prüm der bestehende Bebauungsplan „Gerberweg“ geändert werden, sodass er zukünftig im Wesentlichen ein Sondergebiet (SO) „Großflächiger Einzelhandel“ ausweist. Für einen auf dem Grundstück befindlichen Schreinereibetrieb (Nutzfläche von rund 150 m<sup>2</sup>), dessen künftige Nutzung zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht klar ist, wird das Gewerbegebiet (GE) beibehalten.

Der aktuelle Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Prüm stellt die Fläche des derzeitigen ALDI-Marktes als „Gewerbliche Baufläche“ (G) dar. Mit der 14. Teilfortschreibung des Flächennutzungsplanes soll die Fläche als „Sonderbaufläche“ (S) für großflächigen Einzelhandel dargestellt werden. Es ist beabsichtigt, die Flächennutzungsplanfortschreibung gem. § 8 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) im

Parallelverfahren, also gleichzeitig mit der Änderung des Bebauungsplanes, durchzuführen.

Zur Realisierung des Vorhabens war erstmals die Fortschreibung des Einzelhandels- und Zentrenkonzeptes der Stadt Prüm erforderlich, die mittlerweile erfolgt ist.

Wie oben bereits erwähnt, ist die Änderung des bestehenden Bebauungsplanes „Gerberweg“ der Stadt Prüm (Zuständigkeit Stadtrat) sowie die Fortschreibung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Prüm (Zuständigkeit Verbandsgemeinderat) mit vorheriger vereinfachten raumordnerischen Prüfung (Zuständigkeit Kreisverwaltung) erforderlich.

Geplant ist, die erforderlichen frühzeitigen Beteiligungsverfahren gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) mit der ebenfalls erforderlichen Durchführung der vereinfachten raumordnerischen Prüfung gem. § 16 Raumordnungsgesetz i. V. m. § 18 Landesplanungsgesetz zu verbinden.

Details der Planung ergeben sich aus den dem Original der Niederschrift als Anlage beigefügten Unterlagen.

Der Verbandsgemeinderat Prüm beschließt die 14. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Prüm für den Bereich der Stadt Prüm zur Ausweisung einer Sonderbaufläche (großflächiger Einzelhandel).

Die in der dem Original der Niederschrift als Anlage beigefügten Planunterlagen werden als Vorentwurfsplanung anerkannt.

Die Verwaltung wird beauftragt, den Planaufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

Des Weiteren wird die Verwaltung beauftragt, zusammen mit der Kreisverwaltung Bitburg-Prüm (Untere Landesplanungsbehörde) die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB sowie die Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB frühzeitig am Verfahren zu beteiligen.

Der Bürgermeister wird ermächtigt, mit dem Investor einen städtebaulichen Vertrag bezüglich der Kostenübernahme abzuschließen.

Die Beschlussfassung erfolgte einstimmig.

## **18. 15. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Prüm**

Das ehemalige landwirtschaftliche Anwesen „Hockertzhof“ am Rande der Ortslage von Hersdorf (Hauptstraße Nr. 1) wurde seitens der Firma IGEL TEAM Garten- und Landschaftsbau erworben und soll zur zukünftigen Nutzung des Betriebes umgebaut bzw. weiter ausgebaut werden.

Des Weiteren gehört der Firma ein ehemaliger Gasthof in der unmittelbaren Nähe (Hauptstraße Nr. 2). Dieses Gebäude soll für zusätzliche Gebäude und Betriebsflächen verwendet werden, welche zur Erweiterung des Garten- und Landschaftsbaubetriebes dringend benötigt werden.

Das Plangebiet befindet sich am südlichen Rand der Ortsgemeinde Hersdorf und umfasst einen räumlichen Geltungsbereich von rund 72.353 m<sup>2</sup>. Der räumliche Geltungsbereich umfasst folgende Flurstücke der Gemarkung Hersdorf-Niederhershersdorf, Flur 4 und Flur 5:

1. 57/1, 58/3, 58/4, 58/5, 58/6, 101/2, 101/8, 119/2, 119/3  
sowie
2. teilweise 101/7, 104/1, 130/13, 138/35, 263/4 und 263/8.

Im wirksamen Flächennutzungsplan für die Ortsgemeinde Hersdorf sind die Flächen im Bereich der „Hauptstraße Nr. 1“ als Flächen für die Landwirtschaft und für den Bereich „Hauptstraße Nr. 2“ tlw. als Grünfläche und teilweise als Wohnbauflächen außerhalb der Ortslage dargestellt.

Um das geplante Vorhaben realisieren zu können, ist die Fortschreibung des Flächennutzungsplanes erforderlich, der für den o. g. Bereich eine gewerbliche Baufläche, eine Grünfläche sowie eine Straßenverkehrsfläche darstellen soll. Des Weiteren ist die Aufstellung eines entsprechenden Bebauungsplanes zur Ausweisung eines Gewerbegebietes seitens der Ortsgemeinde Hersdorf erforderlich.

Es ist beabsichtigt, die Flächennutzungsplanfortschreibung gem. § 8 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) im Parallelverfahren, also gleichzeitig mit der Aufstellung des Bebauungsplanes, durchzuführen.

Der Verbandsgemeinderat Prüm beschließt die 15. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Prüm, um in der Ortsgemeinde Hersdorf im Bereich der Hauptstraße Nr. 1 und Nr. 2 gewerbliche Bauflächen auszuweisen. Der genaue Geltungsbereich ergibt sich aus den dem Original der Niederschrift als Anlage beigefügten Planvorentwurfsunterlagen (Planzeichnung, Vorhabenbeschreibung).

Die dem Original der Niederschrift als Anlage beigefügten Planunterlagen werden als Vorentwurfsplanung anerkannt.

Die Verwaltung wird beauftragt, den Planaufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekannt zu machen sowie die Verfahren zur frühzeitigen Beteiligung der betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 BauGB) und der Nachbargemeinden (§ 2 Abs. 2 BauGB) durchzuführen. Des Weiteren wird die Verwaltung beauftragt, die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung (§ 3 Abs. 1 BauGB) in Form einer Offenlage durchzuführen.

Der Bürgermeister wird ermächtigt, mit dem Investor einen städtebaulichen Vertrag bezüglich der Kostenübernahme abzuschließen.

Die Beschlussfassung erfolgte einstimmig.

## **19. Bekanntgabe einer Eilentscheidung nach § 48 GemO (Nimsradweg)**

Der Verbandsgemeinderat nimmt zustimmend Kenntnis von der dem Original der Niederschrift als Anlage beigefügten Eilentscheidung gemäß § 48 GemO.

20. **Bekanntgabe einer Eilentscheidung nach § 48 GemO (Bündelungsausschreibung Strom)**

Der Verbandsgemeinderat nimmt von der dem Original der Niederschrift als Anlage beigefügten Eilentscheidung zustimmend Kenntnis.

21. **Bekanntgabe einer Eilentscheidung nach § 48 GemO (Bündelungsausschreibung Gas)**

Der Verbandsgemeinderat nimmt von der dem Original der Niederschrift als Anlage beigefügten Eilentscheidung zustimmend Kenntnis.

22. **Antrag SPD Fraktion / Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen: Zeitnahe Installation von Photovoltaikanlagen auf geeigneten Liegenschaften der Verbandsgemeinde**

Der dem Original der Niederschrift als Anlage beigefügte Antrag wurde von RM Frau Hiltawski (SPD) und RM Frau Kohl (Bündnis 90/Die Grünen) erläutert.

Der VG Rat stimmte dem Antrag einstimmig zu.

23. **Antrag CDU-Fraktion: Überprüfung weiterer Potentiale im Bereich der erneuerbaren Energien im Gebiet der Verbandsgemeinde zum zeitnahen Ausbau**

Der dem Original der Niederschrift als Anlage beigefügte Antrag wurde von Herrn RM Keil erläutert.

Der VG Rat stimmte dem Antrag mit 23 Ja-Stimmen  
bei 2 Nein-Stimmen zu.

v. g. u.

Schriftführer

1. Beigeordneter

gesehen: Bürgermeister